

ENTWURF / Okt. 2009

# **Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch**

## **- Änderung 2010 -**

### **zum Abschnitt (Wind-)Energie**

Landkreis Wesermarsch  
Monat 2010

ENTWURF / Okt. 2009

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über das  
Regionale-Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch  
- RROP-2003 Landkreis Wesermarsch – Teil I -  
Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

vom Tag.Monat.2010

**RROP Teil I - Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

Artikel 1

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch, RROP–2003 mit Rechtswirkung vom 19.12.2003 wird in dem Satzungsteil - Teil I / Grundsätze und Ziele der Raumordnung - in der textlichen Festlegung zu C/D 3.5 Energie zur Regelung von Windkraftanlagen und Windkraftparks im Planungsraum des Kreisgebietes aufgrund § 6 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 1 NROG nach § 8 Absatz 6 NROG (i.d. Fassung v. 07.06.2007 / Nds. GVBl. S. 223) wie folgt neu gefasst:

Abschnitt C/D 3.5 Ziffer 05 letzter Satz wird geändert:

**Der bisherige Satz**

*Mit der Standortfestlegung für Windkraftanlagen verbindet sich der Ausschluss von Windkraftanlagen und Windkraftparks im übrigen Planungsraum des Landkreises*

**wird ersatzlos gestrichen.**

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Brake, den Tag.Monat 2010

**Der Landkreis Wesermarsch**

**Höbrink / Landrat**

## **RROP Teil II - Begründung der Änderung**

### **Ausgangslage:**

Das rechtswirksame Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP-2003 / v. 19.12.2003) hat in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP entsprechend der Vorgaben der Niedersächsischen Landesplanung (LROP 1994 / C 3.5 05 sowie diesbezüglicher Änderung und Ergänzung) Vorrangstandorte für die Nutzung der Windenergie räumlich-konkret festgelegt. Für den Planungsraum des Kreisgebietes ergeben sich aus der Umsetzung der kreiseigenen Raumordnungsplanung auf der Ebene der Bauleitplanung der kreiseigenen Städte und Gemeinden bis dato 14 Windkraftparks, die mit den genehmigten Windkraftanlagen auf diesen Vorrangstandorten bzw. Sonderbauflächen sowie den übrigen im Außenbereich genehmigten Windkraftanlagen die Vorgaben der Landesplanung - Windenergie mindestens in einem Umfang von 150 MW zu erbringen - erfüllen. Insofern ergibt sich zunächst aus Sicht der kreiseigenen Raumordnungsplanung kein weiterer Handlungs- und Regelungsbedarf für weitere Windkraftanlagen im Landkreis Wesermarsch.

Dies vorangestellt, als auch der bei RROP-Aufstellung im Landkreis Wesermarsch vielerorts befürchtete „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen, hatte die Raumordnungsplanung seinerzeit veranlasst, über das landesplanerisch geforderte Mindestmaß von 150 MW hinaus keine weiteren Windkraftanlagen mehr zuzulassen. Daraus hat sich - analog der „Kann“-Ausschluss-Regelung der Niedersächsischen Landesplanung die im gültigen Raumordnungsplan des Landkreises Wesermarsch wirksame Regelung zum ‚Ausschluss weiterer Windkraftanlagen und Windkraftparks im übrigen Planungsraum‘ begründet.

### **Anlass der Änderung:**

Mit Neuaufstellung und Rechtswirkung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP-Niedersachsen i. d. Fassung v. 08.05.2008 / Nds. GVBl. Nr. 10 v. 22.05.2008) folgt die Landesplanung im Wesentlichen ihren bisherigen Zielen zur Nutzung von Windenergie über die Vorrangstandortfestlegung an hierfür geeigneten Standorten – für den Landkreis Wesermarsch ist gem. C 4.2 04 Satz 2 LROP-2008 der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung auf eine Leistung von mindestens 150 MW festgelegt.

Allerdings verzichtet das LROP-2008 auf den vormals getroffenen Regelungsansatz ‚zum Ausschluss von weiteren Windkraftanlagen‘, womit die Landesplanung den „neuen“ bundesgesetzlichen Bestimmungen zur grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB (i. d. Fassung v. 23.09.2004 / BGBl. I S. 2414) entspricht, ohne sich allerdings aus der raumordnerischen Steuerung von Windkraftanlagen zurückzuziehen: Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen

als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergie festzulegen (s. LROP-2008 zu C 4.2 04 Satz 1).

Damit gewichtet sich der Planvorbehalt des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB zur Steuerung von Windkraftanlagen über die kommunale Bauleitplanung in besonderer Weise, weil neben der geeigneten Standortsuche für Windkraftanlagen nunmehr auch der Ausschluss von Windkraftanlagen der kommunalen Bauleitplanung vorzugsweise überlassen wird.

Mit der Änderung des Regionalplans zieht der Landkreis Wesermarsch die landesplanerischen Vorgaben in C 4.2 04 zum LROP-2008 mit Verzicht auf die Ausschlussregelung im Zusammenhang mit der Festlegung von Flächen für die Nutzung von Windenergie nach.

Eine über die derzeit im wirksamen RROP-2003 des Landkreises Wesermarsch hinausgehende Vorranggebietsfestlegung für die Nutzung von Windenergie ist allerdings mit der Streichung der Ausschlussregelung nicht vorgesehen.

Vielmehr beabsichtigt die Raumordnungsplanung des Landkreises, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden - entsprechend der grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen und des nach BauGB eingeräumten Planvorbehalts - größere Spielräume hinsichtlich der Standortsuche, Standortsicherung und Festlegung von Ausschlussflächen zu ermöglichen, ohne dass das „Korsett“ des Raumordnungsplans hier durch seine gegenwärtig (im RROP-2003 zu C/D 3.5 05 letzter Satz) textlich festgelegte Ausschlusswirkung zu Einschränkungen einer möglichen Flächensicherung zur Nutzung der Windenergie führt.

Die Aufhebung der „restriktiven“ Ausschlussregelung im derzeit rechtswirksamen RROP-2003 des Landkreises Wesermarsch ist allerdings auch schon deswegen angezeigt, weil die Raumordnungsplanung des Landkreises in einer eigenen 'Studie zur Standortplanung von Windenergieanlagen und Re-Powering' (Stand Febr. 2008) mögliche potentielle Suchräume für die Errichtung von Windkraftanlagen im Kreisgebiet der Wesermarsch identifizieren konnte, und mithin den allgemeinen Anforderungen zur raumordnerischen Regelung und Festlegung der Ausschlusswirkung entgegenstehen würde.

Mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung im RROP des Landkreises Wesermarsch im Zusammenhang mit der Festlegung von Flächen für die Nutzung der Windenergie sowie der Festlegung der von der Windenergienutzung auszuschließenden Fläche soll den Städten und Gemeinden der Zugang für diese Flächen im Rahmen der Bauleitplanung eröffnet werden.

### **Beabsichtigte Änderung – Auswirkung:**

In der textlichen Fassung des rechtswirksamen „RROP 2003 Landkreis Wesermarsch“ ist in C/D 3.5 05 letzter Satz (ebenda; Satzungstext Teil I, S. 52) hinsichtlich der über die Raumordnungsplanung / der Zeichnerischen Darstellung hinausgehenden Nutzung der Windenergie nachfolgende Zielfestlegung getroffen:

Mit der Standortfestlegung für Windkraftanlagen verbindet sich der Ausschluss von Windkraftanlagen im übrigen Planungsraum des Kreisgebietes.

Die vorgenannte Zielfestlegung im Regionalen-Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch steht der planerischen Entwicklung von weiteren Flächen für die Nutzung von Windenergie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der kreisangehörigen Kommunen aufgrund der Bindungswirkung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB entgegen.

Um den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Wesermarsch den Zugang zu einer eigenständigen Ermittlung der Flächen für die Nutzung der Windenergie und darüber hinaus auch den Ausschluss von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu ermöglichen, ist daher die Aufhebung der vorgenannten textlichen Festlegung erforderlich. Sofern eine Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen im übrigen Gemeindegebiet erreicht werden soll, ist diese von den kreisangehörigen Kommunen selbst zu entscheiden.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Wesermarsch verfügen mit den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen und der Darstellung von Vorranggebieten „SO-Windenergieanlagen“ sowie „gleichzeitiger Ausschlusswirkung“ i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über eine wirksame Rechtsgrundlage zur Steuerung / Konzentration von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet – diese kann nicht durch ein ergänzendes Verfahren zur Ausweisung weiterer Vorrangflächen ausgesetzt oder aufgehoben werden.

Dieser Kernsatz findet grundsätzliche Bedeutung, solange die Bauleitplanung der kommunalen Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB folgt und abwägungsfehlerfrei zur Ausweisung von Windkraftstandorten führt, und zudem durch Abwägungsoffenheit erkennen lässt, dass insbesondere bei den Ausschlussgebieten nicht in einer ganz bestimmten Richtung abgewogen wird und ein „Wegwägen“ nicht als gerechtfertigt erscheinen lässt. Dies zu prüfen ist Aufgabe des Landkreises als zuständige Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungspläne.

Bei einer dem Abwägungsgrundsatz n. § 1 Abs. 7 BauGB entsprechenden Bauleitplanung ohne erkennbare Versagungsgründe i.S.d. § 6 Abs. 2 BauGB ist bei der Bauleitplanung von Windkraftanlagen und deren Ausschlusswirkung dieser Flächennutzungsplan in seiner materiell-rechtlichen Qualität und Wirkung völlig hinreichend im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen allgemein im Gemeindegebiet.

Einer weiteren Regelung insbesondere hinsichtlich der Ausschlusswirkung bedarf es über die Raumordnungsplanung nicht. Es sei denn, dass die Raumordnungsplanung des Landkreises ein den Gemeinden übergeordnetes Ziel zur Steuerung von Windkraftanlagen im Planungsraum des Kreisgebietes verfolgt oder Schutzansprüche bestimmter Belange von vornherein so hoch bewertet, dass sie einer weiteren bauleitplanerischen Abwägung über die Gemeinden nicht mehr zugänglich sein sollen.

Die Änderung des Regionalen-Raumordnungsprogramms (RROP-2003 ) des Landkreises Wesermarsch im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie folgt den

diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Landesplanung im LROP-2008 zu C 4.2 04 Sätze 1 und 2.

Die ergänzende Vorschrift aus § 8 Absatz 3 Satz 1 NROG i.V.m. § 9 Absatz 1 NROG hinsichtlich des Entwicklungsgebotes der Raumordnungspläne und der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch ist nicht berührt.

Die Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch folgt der grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich i.S.d. § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB im Zusammenhang mit dem Steuerungsinstrument aus § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (Planvorbehalt der Städte und Gemeinden).

## Umweltbericht

nach Anlage 1 / zu § 5 Abs. 2 NROG

### 1. Kurzdarstellung – wichtigstes Ziel der Änderung des Raumordnungsplans

Die Raumordnung des Landkreis Wesermarsch beabsichtigt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hinsichtlich der Flächennutzung für die Errichtung von Windkraftanlagen einen größeren Spielraum einzuräumen, wie dies derzeit im rechtswirksamen Raumordnungsplan (RROP-2003 Landkreis Wesermarsch) festgelegt ist. In diesem Zusammenhang soll die bislang wirksame Regelung zum „Ausschluss von weiteren Windkraftanlagen und Windkraftparks im Planungsraum des Kreisgebietes“ aufgehoben werden. Mit der Änderung des Raumordnungsplans – der Streichung der Ausschlusswirkung – ist eine über die derzeit im RROP hinausgehende raumordnerische Vorranggebietsfestlegung für die Nutzung von Windenergie nicht vorgesehen.

### 2. Darstellung zu

**a) der Beziehung des Raumordnungsplans** zu den auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene sowie in deutschen Fachgesetzen, Fachplänen und Fachprogrammen festgesetzten **Zielen des Umweltschutzes**, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind:

Mit der Änderung des Regionalplans – der Streichung der Ausschlusswirkung – im Zusammenhang mit der Festlegung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum des Landkreises Wesermarsch verbindet sich konkret keine über die derzeit im RROP hinausgehende raumordnerische Vorranggebietsfestlegung.

Allerdings trägt die Änderung des Raumordnungsprogramms der grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich n. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB Rechnung, indem mögliche potentielle Suchräume im Kreisgebiet der Wesermarsch, die über die Vorranggebietsfestlegung des wirksamen Regionalplans hinausgehen, für eine städtebaurechtliche Planung eröffnet werden sollen.

**b) der Berücksichtigung der vorgenannten Ziele und sonstigen Umwelterwägungen:** Mit der Streichung der Ausschlusswirkung im Zusammenhang mit der Festlegung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum des Landkreises Wesermarsch verbindet sich konkret keine über die derzeit im RROP hinausgehende raumordnerische Vorranggebietsfestlegung.

Soweit auf kommunaler Ebene allerdings eine erneute Flächenausweisung angestrengt wird, sind die Ziele des Umweltschutzes allgemein im Rahmen der Bauleitplanung zu bewältigen – dies entspricht im Übrigen den Grundsätzen der Bauleitpla-

nung i.S.d. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a-i BauGB (Belange des Umweltschutzes) und § 1a BauGB (Vorschriften zum Umweltschutz).

### **3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**a) Aspekte des Umweltzustandes:** Mit der Änderung des Regionalplans – der Streichung der Ausschlusswirkung – im Zusammenhang mit der Festlegung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum des Landkreises Wesermarsch verbindet sich konkret keine über die derzeit im RROP hinausgehende raumordnerische Vorranggebietsfestlegung. Von daher ergibt sich aus der konkret gefassten Änderung des Raumordnungsplans selbst keine Änderung des Umweltzustandes.

Sofern auf kommunaler Planungsebene allerdings eine erneute Flächenausweisung angestrengt wird, ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen allgemein im Rahmen der Bauleitplanung, hier im Rahmen des Umweltberichtes, darzustellen und zu bewältigen – dies entspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a-i BauGB (Belange des Umweltschutzes) und § 1a BauGB (Vorschriften zum Umweltschutz).

**b) Die voraussichtliche Entwicklung des Planungsraumes ohne die Durchführung der beabsichtigten Planänderung** ist durch den rechtswirksamen Ausschluss von Windkraftanlagen vorgezeichnet. In der bisherigen restriktiven Festlegung des Raumordnungsplans des Landkreises Wesermarsch (RROP-2003) sind über die in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP festgelegten Vorrangstandorte „keine weiteren Windkraftanlagen und Windkraftparks zulässig“.

**c) Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Änderung des Raumordnungsplans** sind nicht zu erwarten, weil mit der Streichung der Ausschlusswirkung – im Zusammenhang mit der Festlegung von Flächen für die Nutzung der Windenergie – kein direkter Eingriff in die Belange des Umweltschutzes initiiert wird.

Sofern auf kommunaler Planungsebene allerdings eine erneute Flächenausweisung zur Nutzung der Windenergie angestrengt wird, ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen allgemein im Rahmen der Bauleitplanung, im Rahmen des Umweltberichtes darzustellen und zu bewältigen – dies entspricht allgemein den Grundsätzen der Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a-i BauGB (Belange des Umweltschutzes) und § 1a BauGB (Vorschriften zum Umweltschutz).

**d) Kurzdarstellung der Alternativen:** Hinsichtlich der Streichung der Ausschlusswirkung im Raumordnungsplan des Landkreises Wesermarsch - im Zusammenhang mit der Festlegung von Flächen für die Nutzung der Windenergie - ergeben sich keine Alternativen, weil die bisher wirksame kategorische Zielfestlegung 'des Ausschlusses von Windkraftanlagen' jegliche (weitere) Flächenentwicklung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung infolge der Anpassungsverpflichtung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung n. § 1 Abs. 4 BauGB verbietet.

**e) Geplante Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen**, die sich **aufgrund der Durchführung der Änderung des Raumordnungsplans** ergeben können, **zu verhindern**, zu verringern und auszugleichen: Mit der Änderung des Raumordnungsplans – der Streichung der Ausschlusswirkung – und damit der Öffnung des Kreisgebietes für die Planung weitere Windkraftanlagen bzw. Windkraftparks im Planungsraum des Landkreises Wesermarsch sind konkret „negative Umweltauswirkungen“ aus Sicht der Raumordnungsplanung nicht zu erwarten. Von daher ergibt sich hier auch kein Handlungsbedarf, die in die Änderungsplanung des RROP einzustellen ist.

Überdies verfügt das Städtebaurecht im Rahmen einer möglichen nachgängigen planerischen Behandlung zur Standortausweisung / Sicherung von weiteren Windkraftanlagen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung über ein hinreichendes Instrumentarium, um die Belange des Umweltschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen – insoweit wird auf §§ 1, 1a BauGB sowie im (Einzel-)Fall des Zulassungs- und Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen auf § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6 der 4. BImSchV hingewiesen.

#### **4. Weitere Angaben**

**a) zur Beschreibung wie die Umweltprüfung** vorgenommen wurde

- entfällt, s. a.a.O. zu Pkt. 3.

**b) zur Beschreibung der geplanten Maßnahmen** zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Raumordnungsplans

– entfällt; s. a.a.O. zu Pkt. 3.

#### **5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung:**

Die Änderung des Regionalen-Raumordnungsprogramms (RROP-2003) des Landkreises Wesermarsch bezieht sich „nur“ auf die Aufhebung/Streichung der bislang wirksamen Regelung zum „Ausschluss von weiteren Windkraftanlagen und Windkraftparks im Planungsraum des Kreisgebietes“. Mit der Aufhebung dieser Ausschlusswirkung ist eine über die derzeit im RROP hinausgehende raumordnerische Vorranggebietsfestlegung für die Nutzung von Windenergie nicht vorgesehen.

Den Städten und Gemeinden im Landkreis Wesermarsch wird allerdings mit Änderung des RROP der planerische Zugang eröffnet, das Gemeindegebiet hinsichtlich weiterer Flächen für die Nutzung der Windenergie zu überprüfen und ggf. über die Bauleitplanung weitere Standorte für Windkraftanlagen als auch den Ausschluss dieser Anlagen festzulegen.

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für weitere Windkraftanlagen im RROP initiiert aus sich heraus keine Umweltauswirkung. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist Aufgabe der Bauleitplanung, und erst dann darzustellen, wenn die Städte und Gemeinden weitere Windkraftanlagen zulassen wollen und zur bauleitplanerischen Sicherung die diesbezüglichen Flächennutzungspläne anzufassen sind.